Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN Herrn Robeck Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1162/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; sexistische Werbung bei Journal-Nr.: der EVAG; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt.

Ihre Anfrage beantworte ich unter Einbeziehung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) wie folgt:

1. In wiefern bindet der Beschluss zur Drucksache 0019/16 auch die Eigenbetriebe hinsichtlich ihrer Vermarkung von Werbeflächen?

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0019/16 vom 03.03.2016 sind die Regelungen zur Vermeidung diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auch von den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Erfurt und den Stadtwerken sowie deren Töchter zu beachten. Demzufolge ist die EVAG selbstverständlich bestrebt bei der Vermarktung der Werbeflächen den Beschluss zur Drucksache 0019/16 auch entsprechend umzusetzen.

2. Welche Regelungen für die Vermarktung von Werbeflächen hat die Gesellschafterin oder die Eigenbetriebe sich auferlegt und wie wird über konkrete Werbungen entschieden?

Die EVAG fühlt sich an den Stadtratsbeschluss 0019/16 vom 03.03.2016 gebunden. Zur Umsetzung der Außenwerbung hat die EVAG ein Unternehmen für Verkehrsmittelwerbung beauftragt, welche die Vermarktung der verfügbaren Flächen vornimmt. Alle Werbungen werden vor der Realisierung der EVAG zur Prüfung vorgelegt, sowohl in technischer wie auch gestalterischer Hinsicht.

3. Welche Vertragslaufzeit haben betreffende Werbebeziehungen bzw. bei Abwicklung über Dritte, welche Vertragslaufzeit hat die Vermarktung?

Die Vertragslaufzeiten für die Kunden können bei der EVAG zwischen mehreren Monaten oder mehreren Jahren variieren.

Seite 1 von 2

Internet: www.erfurt.de

Zu den konkret angesprochenen Werbungen ist die EVAG der Auffassung, dass die Werbung mit der jungen Frau (Anlage 1 zur Anfrage) als tolerabel angesehen werden kann, da im Osten Deutschlands auch Frauen im Handwerk nichts Außergewöhnliches sind und der Bekleidungsstil auch im Straßenbild Erfurts wiederzufinden ist.

Bei dem zweiten Beispiel (Anlage 2 zur Anfrage) hat es bis zur Freigabe eine ganze Reihe Änderungen gegeben, in deren Folge die Heckgestaltung an den Bussen leider nicht mit geändert wurde. Der Werbepartner der EVAG ist mit dem Auftraggeber bezüglich einer Änderung bereits im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein